

Verordnung öffentliche Sicherheit

vom 10.12.2025 (Stand am 01.01.2026)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 10.12.2025. Inkrafttreten am 01.01.2026.

Hinweis

Das kommunale Recht im Bereich öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Erlassen:

- Reglement öffentliche Sicherheit
- Verordnung öffentliche Sicherheit

Weitere Unterlagen:

- Konzept Gemeindeführung
- Business Continuity Management (BCM)

Zuständige Abteilung

Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
praesidiales@muensingen.ch, 031 724 51 11

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	6
Zweck	6
2. Feuerwehr / Feuerschutz	6
2.1 Aufgaben der Feuerwehr	6
Aufgaben	6
2.2 Dienstdauer, Einleitung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	6
Feuerwehrdienstpflicht	6
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	6
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	7
Ärztlicher Befund	7
Weiterausbildung	7
Kader und Fachleute	7
Persönliche Ausrüstung	7
Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht	7
2.3 Trainingsdienst und Einsatz	8
Trainingsplan und Daten	8
Obligatorium und Entschuldigungen	8
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	8
Feuerwehrkommandant/in	8
Kommando während der Schadenbekämpfung	9
Einsatz des Sonderstützpunktes	9
2.4 Finanzielles	9
Grundsatz	9
Ersatzabgabe	9
Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Gebühren	10
Einsatzkosten	10
Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen	11
Kosten für Nachbarhilfe	12
2.5 Sold- und weitere Entschädigungen	13
Sold	13
Erwerbsersatz	13
Entschädigungen / Sitzungsgelder	13
Pflichten der Feuerwehrangehörigen	13
2.6 Organisation	13
Organisation / Gliederung	13
2.7 Bussen / Strafen	13

Bussen.....	13
Strafen	13
2.8 Pikettdienst	14
Allgemeines	14
3. Zivilschutz.....	14
3.1 Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung	14
Zweck.....	14
Aufgaben.....	14
Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung.....	14
3.2 Entschädigungen / Vergütungen.....	14
Grundsatz.....	14
Entschädigungen / Sitzungsgelder.....	15
Kosten für Katastrophenhilfe und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft	15
Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen	15
3.3 Übungsdienst und Einsatz.....	16
Kursplanung.....	16
Dienstanzeigen / Aufgebote	16
Aufgebote in ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen	16
Dienstverschiebungen / Urlaube	16
Bewilligungskriterien	16
Zuständigkeiten	17
Verfahren.....	17
3.4 Bussen / Strafen.....	17
Nichteinrücken	17
Anzeige	18
Verwarnung	18
Materialverlust / Materialbeschädigung.....	18
4. Samariterverein	19
Aufgaben.....	19
Zuständigkeit	19
Aufgebot	19
Rechte und Pflichten	19
Entschädigung.....	19
5. Gemeindeführung (GF).....	19
Zweck.....	19
Aufgaben.....	19
Verbindungen	19
Finanzkompetenz.....	19

Entschädigung.....	20
6. Regionales Führungsorgan Aaretal (RFO)	20
Zweck.....	20
Aufgaben.....	20
Organisation	20
Verbindungen	20
Aufgebotskompetenz	20
Finanzkompetenz.....	21
7. Schlussbestimmungen.....	21
Inkrafttreten	21
Anhang I: Entschädigungen (inkl. Teuerung 2026)	22

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 66 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung¹ sowie Art. 5 Abs. 2 des Reglements öffentliche Sicherheit² die folgende Verordnung öffentliche Sicherheit:

Zweck	<p>1. Grundsatz</p> <p>Art. 1</p> <p>Die Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Feuerwehrdienstpflichtb) die Finanzierungc) die Zuständigkeitend) die Strafene) den Sold und weitere Entschädigungenf) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungeng) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialienh) die Strukturen der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation Aaretal (ZSO Aaretal), der Gemeindeführung Münsingen (GF) und des Regionalen Führungsorgans Aaretal (RFO)
Aufgaben	<p>2. Feuerwehr / Feuerschutz</p> <p>2.1 Aufgaben der Feuerwehr</p> <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes³.</p> <p>² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p>
Feuerwehrdienstpflicht	<p>2.2 Dienstdauer, Einleitung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</p> <p>Art. 3</p> <p>¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung sind zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird, und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p>² Angehörige von Jugendfeuerwehren, welche durch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) ausgebildet wurden, können bereits ab dem 18. Altersjahr als Feuerwehrangehörige eingeteilt werden.</p> <p>³ Bei Bedarf und mit der Zustimmung des Kommandos können in der Gemeinde wohnhafte, freiwillige Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, bereits ab dem 19. Altersjahr als Feuerwehrangehörige eingeteilt werden.</p> <p>⁴ Bei Bedarf und mit Bewilligung des Kommandos können ausgebildete, in der Feuerwehr eingeteilte Personen freiwillig über das 52. Altersjahr hinaus, jedoch maximal bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, aktiv Dienst leisten. Sie sind in Rechten und Pflichten den übrigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.</p> <p>⁵ Die Bestimmungen für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal richten sich nach den personalrechtlichen Grundlagen der Gemeinde.</p>
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	<p>Art. 4</p> <p>Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

² Reglement öffentliche Sicherheit der Gemeinde Münsingen vom 23.03.2021

³ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG), BSG 871.11

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. ² Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit bestimmt in Absprache mit der ressortvorstehenden Person des Gemeinderates, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alters, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch der Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
Ärztlicher Befund	<p>Art. 6</p> <p>Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen.</p>
Weiterausbildung	<p>Art. 7</p> <p>Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Trainings zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion, welche sie durch die Feuerwehr Münsingen erhalten haben, bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden. ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Grade oder Funktionen, welche bei vorgehenden Feuerwehren ausgesprochen wurden.
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. ² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.
Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht	<p>Art. 10</p> <p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die folgenden in Münsingen wohnhaften Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind: <ul style="list-style-type: none"> • das Gemeindepräsidium sowie die Mitglieder des Gemeinderates • die Angehörigen des kantonalen Führungsorgans (KFO), des Verwaltungskreisführungsorgans (VKFO), des Regionalen Führungsorgans Aaretal (RFO) und der Gemeindeführung Münsingen (GF) • der/die Kommandant/in der ZSO Aaretal sowie deren Stellvertretungen

- die Dienstverantwortlichen der ZSO Aaretal sowie deren Stellvertretungen
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen (ab 70% IV-Grad)
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leisten
- e) auf Gesuch hin Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im gleichen Haushalt lebend, deren Partner oder dessen Partnerin Feuerwehrdienst leisten
- f) auf Gesuch hin die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren und überörtlichen Feuerwehren
- g) die Angehörigen der Kantonspolizeiwache Münsingen und auf Gesuch hin die in Münsingen wohnhaften Angehörigen der Kantonspolizei
- h) auf Gesuch hin Personen, die eine Teilinvalidenrente beziehen.

2.3 Trainingsdienst und Einsatz

Trainingsplan und Daten

Art. 11

Der Trainingsplan mit den Trainingsdaten ist in der Onlineplattform der GVB ersichtlich. Der Trainingsplan gilt als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 12

¹ Der Besuch der Trainings ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind 24 Stunden vor dem Training via Onlineplattform der GVB einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit z.B. Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e) andere wichtige Gründe z.B. Ausüben eines öffentlichen Amtes, Notfälle aller Art

⁴ Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Art. 29 dieser Verordnung bestraft.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 13

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Trainings sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant/in

Art. 14

¹ Der Gemeinderat ernennt einen/eine Feuerwehrkommandant/in und den/die Stellvertreter/in.

² Vor der Ernennung ist die Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters einzuholen.

³ Bei einem Wechsel des Kommandanten/der Kommandantin ist dies der GVB spätestens 90 Tage im Voraus mitzuteilen.

Kommando während der Schadenbekämpfung

Art. 15

- ¹ Grundsätzlich steht das Kommando in Feuerwehrbelangen der örtlich zuständigen Feuerwehrorganisation zu.
- ² Das Kommandorecht kann delegiert werden.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 16

Kommt ein Sonderstützpunkt im Sinne von Artikel 17 FFG zum Einsatz, so kann dessen Einsatzleiterin oder dessen Einsatzleiter beim Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando in Feuerwehrbelangen übernehmen.

Grundsatz

2.4 Finanzielles

Art. 17

- ¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Feuerwehrpflichtersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 18

- ¹ Personen, die der Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 3 Abs. 1 unterstellt sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sowie Personen, welche gemäss Art. 10 von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, bezahlen zwischen dem 21. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 0,09 Einheiten der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- ³ Sie muss im Bereich des vom Regierungsrat festgelegten Minimal- resp. Maximalansatzes liegen (Stand 2017: min. CHF 20.00, max. CHF 450.00).
- ⁴ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund wie folgt berücksichtigt:

Dienstleistungen bis 10 Jahre	keine Ermässigung
Dienstleistungen 11-20 Jahre	50% Ermässigung
Dienstleistungen 21 und mehr Jahre	100% Ermässigung
- ⁵ Ersatzpflichtige haben sich über allfällige Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde auszuweisen. Die Ermässigung hat auch für den Ehepartner bis Ende der Feuerwehrdienstpflicht Gültigkeit.
- ⁶ In ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehr entlassen ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 19

- ¹ Von einer Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Personen die gemäss Art. 10 Buchstabe a), d), e), f) und g) von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, sowie die Ehepartner der in Art. 10 Buchstabe f) und g) aufgeführten Personen
 - b) Personen, die gemäss Art. 10 Buchstabe b) von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, sofern und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt

² Auf Gesuch hin kann die Abteilung Präsidiales und Sicherheit in Absprache mit der ressortvorstehenden Person des Gemeinderates in nachweislich begründeten Fällen folgende Personen von der Ersatzabgabe befreien:

- a) Personen, welche eine Teilinvalidenrente beziehen, sofern und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt
- b) Personen, welche vollumfänglich vom Sozialdienst betreut werden

³ Das Feuerwehrsekretariat führt eine Liste der von der Ersatzabgabe befreiten Personen und meldet diese der Steuerverwaltung der Gemeinde.

Gebühren

Art. 20

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehrdienste Gebühren von:

- a) Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen

² Die Gebühren berechnen sich nach dem jeweiligen Personal-, Fahrzeug- und Geräteaufwand sowie einer Entschädigung für verbrauchtes Material.

Einsatzkosten

Art. 21

¹ Die Gemeinde fordert Einsatzkosten von Verursachern ein, sofern das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts sind sinngemäss anwendbar.

⁴ In begründeten Härte- und Sonderfällen ist das Kommando nach Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher ermächtigt, abweichende Gebühren und Einsatzkosten zu verrechnen.

⁵ Bei gebührenpflichtigen Einsätzen ist die Feuerwehr verpflichtet, über die Kostenfolge zu informieren.

⁶ Einsätze mit möglicher Kosteneinforderung / Gebührenerhebung

- a) Feuer:
 - Einsätze aufgrund von schuldhaftem Verursachen von Bränden und dabei eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt
 - Einsätze bei Fahrzeugbrand
- b) Gebäudewasser:
 - Einsätze nach Rückstau aus Kanalisationen
 - Einsätze nach Wasserschäden bei Sprinklern ohne Brand
 - Einsätze nach Wasserleitungsbrüchen
- c) Einsätze der Gemeinde-Ölwehr, des Ölwehr-Stützpunktes und des Stützpunktes ABC-Wehr:
 - Kosten zur unmittelbaren Abwendung von drohenden Schäden sowie zur Verhinderung von Folgeschäden (inkl. Entsorgungsarbeiten, Dekontamination, etc.), namentlich in Zusammenhängen mit Verkehrsunfällen, Auslaufen von Kühlflüssigkeiten von Aggregaten und Fahrzeugen, Ereignisse wassergefährdeten Stoffen / Flüssigkeiten, Ereignisse mit

Desinfektionsmittel in Bädern, Unfälle bei Kältemittelanlagen, Transportunfälle auf Strasse und Bahn, Einsätze im Zusammenhang mit Erdgasleitungen sowie Einsätze bei Trafostationen.

- d) Personenrettung
 - Bei Verkehrsunfällen aller Art
 - Technische Hilfeleistungen
- e) Einsätze auf Bahnanlagen
 - Einsätze in Zusammenarbeit mit dem Sonderstützpunkt Bahnanlagen oder Polizei
 - Einsätze bei Personenunfällen
- f) Dienstleistungen zu Gunsten von Rettungsdiensten und anderen Partnern
 - Hilfeleistung für Sanität und Polizei
 - Verkehrsumleitungen und -regelungen
- g) Weitere Dienstleistungen zu Gunsten Dritter
 - Technische Hilfeleistungen und reine Dienstleistungen, falls keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt.
 - Verkehrsregelung bei Anlässen
 - Brandschutzwache bei Anlässen
- h) Falschalarmierung
 - Ausrücken aufgrund einer absichtlichen Falschalarmierung im Sinne von Art. 128^{bis} StGB⁵.

Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen

Art. 22

¹ Gebühren, welche nicht in dieser Verordnung geregelt sind, richten sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

² Die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen betragen:

Mannschaft

Feuerwehrangehörige im Einsatz, pro Stunde	CHF	60.00
Gerätewart im Einsatz, pro Stunde	CHF	60.00
Verwaltungspersonal im Einsatz, pro Stunde gemäss Gebührenverordnung		
Sonstige Leistungen für Dritte (z.B. Fachberichte), pro Stunde	CHF	60.00

Fahrzeuge (ohne Fahrer)

	Grundgebühr pro Einsatz	
Tanklöschfahrzeug	CHF	300.00
Einsatzfahrzeuge	CHF	170.00
Anhänger	CHF	100.00
Motorspritze	CHF	80.00
Mannschaftstransportfahrzeug	CHF	120.00
Einsatzleiterfahrzeuge	CHF	80.00

Schlüsselbuchsen/ -zylinder

Überprüfung von Schlüsselbuchsen/ -zylinder Inkl. Überarbeitung der Einsatzpläne (pro Objekt) zu Lasten Liegenschaftsbesitzer, Bearbeitungspauschale	CHF	60.00
oder bei einem Mehraufwand Bearbeitungsgebühr nach Aufwand pro Std.	CHF	60.00

Erstellung Fachbericht

Pro Baugesuch, Bearbeitungspauschale	CHF	120.00
oder bei einem Mehraufwand Bearbeitungsgebühr nach Aufwand pro Std.	CHF	120.00

Alarmer von Brandmeldeanlagen

echter Alarm	keine Verrechnung	
erster Fehlalarm* pro Kalenderjahr	CHF	500.00
zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	1'000.00
jeder weitere Fehlalarm	CHF	1'000.00

* bei neu installierten Brandmeldeanlagen ist der erste Fehlalarm kostenlos, daher wird der zweite Fehlalarm mit CHF 500.00 und der dritte wie jeder weiterer Fehlalarm mit CHF 1'000.00 verrechnet.

Unterstützung der Rettungsdienste durch die Feuerwehr

Traghilfe (4 Feuerwehrangehörige à CHF 60.00/ inkl. Fahrzeug) Pauschal	CHF	240.00
---	-----	--------

Diverses bei verrechenbaren Einsätzen gem. Art 20 (Minimalansätze)

Wassersauger oder Tauchpumpe, pro Tag	CHF	30.00
Kettensäge, pro Stunde	CHF	20.00
Notstromaggregat, pro Stunde	CHF	20.00
Ölbinder pro Sack (40 lt)	CHF	40.00
Öfließ pro m	CHF	5.00
Öl-Saug Sperre, Ø 20 cm, pro Meter	CHF	50.00
Atemschutzgerät pro Stück	CHF	30.00
Flaschenfüllungen, 300 bar, pro Flasche	CHF	15.00
Wärmebildkamera pro Einsatz	CHF	50.00
Schiebeleiter 11 Meter pro Einsatz	CHF	50.00
Reinigung persönlicher Schutzausrüstung pro AdF	CHF	35.00
Bergung Kleintiere	nach Aufwand	

Leihmaterial

Rauchgerät (exkl. Öl und CO ₂), pro Tag	CHF	30.00
Nebelflüssigkeit (pro Liter)	CHF	20.00

Dienstleistung an Dritte

Flaschenfüllungen, 300 & 200 bar, pro Flasche	CHF	10.00
Lungenautomaten reinigen pro Stück	CHF	7.50
Lungenautomaten reinigen inkl. prüfen pro Stück	CHF	9.00
Atemschutzmasken reinigen pro Stück	CHF	5.50
Atemschutzmasken reinigen inkl. prüfen pro Stück	CHF	7.00

Kosten für
Nachbarhilfe

Art. 23

- ¹ Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die Feuerwehrweisungen der GVB, Anhang 4.
- ² Bei Einsätzen zu Gunsten der Feuerwehren Rubigen und Wichtrach wird grundsätzlich auf eine Entschädigung verzichtet.

Sold	<p>2.5 Sold- und weitere Entschädigungen</p> <p>Art. 24</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.</p> <p>² Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade.</p> <p>³ Die Soldansätze für den Trainingsdienst und den Ernstfalleinsatz sind im Anhang I dieser Verordnung geregelt.</p> <p>⁴ Werden Angehörige der Feuerwehr während eines Trainings alarmiert, werden diese bis zur Trainingsendzeit mit dem Trainingssoldansatz entschädigt.</p> <p>⁵ Die Entschädigungen für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal richten sich nach den personalrechtlichen Grundlagen der Gemeinde.</p>												
Erwerbsersatz	<p>Art. 25</p> <p>Entsteht infolge Erfüllung der Dienstpflicht sowie beim Einsatz im Schadenfall nachweisbar ein Erwerbsausfall, kann dieser im Maximum mit einem Taggeld gemäss Personalverordnung der Gemeinde Münsingen entschädigt werden.</p>												
Entschädigungen / Sitzungsgelder	<p>Art. 26</p> <p>Im Anhang I dieser Verordnung sind die folgenden Ansätze geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sitzungsgeld Gemeindeführung b) Sitzungsgeld für Delegierte der Feuerwehr bei Besprechungen und Sitzungen mit Dritten und für die Abnahme von Brandmeldeanlagen c) Jahrespauschalen für Offiziere und höhere Unteroffiziere d) Entschädigungen für Wochenendpikettdienst e) Entschädigungen für Kursteilnehmer f) Entschädigungen für auswärtige Verpflegung g) Fahrspesenentschädigung h) Sold i) Entschädigungen für die Erstellung von Fachberichten 												
Pflichten der Feuerwehrangehörigen	<p>Art. 27</p> <p>Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft sind Bestandteil von Leistungsverträgen zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr.</p>												
Organisation / Gliederung	<p>2.6 Organisation</p> <p>Art. 28</p> <p>Struktur und Gliederung der Feuerwehr Münsingen richten sich nach den Vorgaben der GVB.</p>												
Bussen	<p>2.7 Bussen / Strafen</p> <p>Art. 29</p> <p>¹ Bussen für unentschuldigt nicht besuchte Trainings pro Trainingsjahr:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">1. Absenz</td> <td style="padding-right: 20px;">CHF</td> <td>30.00</td> </tr> <tr> <td>2. Absenz</td> <td>CHF</td> <td>60.00</td> </tr> <tr> <td>3. Absenz</td> <td>CHF</td> <td>120.00</td> </tr> <tr> <td>4. Absenz</td> <td>CHF</td> <td>190.00</td> </tr> </table> <p>² Bussenverfügungen erfolgen durch das Feuerwehrsekretariat.</p> <p>³ Busseneinnahmen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p>	1. Absenz	CHF	30.00	2. Absenz	CHF	60.00	3. Absenz	CHF	120.00	4. Absenz	CHF	190.00
1. Absenz	CHF	30.00											
2. Absenz	CHF	60.00											
3. Absenz	CHF	120.00											
4. Absenz	CHF	190.00											
Strafen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen im Bereich Feuerwehr und Feuerchutz werden mit Bussen bis CHF 2'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist</p>												

die Abteilung Präsidiales und Sicherheit in Absprache mit der ressortvorstehenden Person des Gemeinderates zuständig.

² Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

2.8 Pikettdienst

Allgemeines

Art. 31

¹ Der Pikettdienst umfasst sämtliche Wochenenden während den ordentlichen Schulferien (der Gemeinde Münsingen) und den gesetzlichen Feiertagen (Kanton Bern). Der Pikettdienst wird durch ein Mitglied der Kompetenzgruppe geleistet.

² Der Stab der Feuerwehr Münsingen regelt den Pikettdienst für das ganze Jahr auf einem Pikettplan.

³ Der/Die Feuerwehrkommandant/in regelt die Einzelheiten des Pikettdienstes.

3. Zivilschutz

Zweck

3.1 Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung

Art. 32

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.

Aufgaben

Art. 33

Der Zivilschutz erfüllt im Auftrag der Behörde folgende Aufgaben:

- a) Mithilfe bei der Verbreitung von Information an die Bevölkerung über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen
- b) Mithilfe bei der Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen
- c) Schutz und Betreuung der Bevölkerung im Wohn-, Arbeits- und Pflegebereich
- d) Rettung und Hilfeleistung in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen
- e) Unterstützung der Feuerwehr und deren Ablösung innert 24 Stunden bei Elementarereignissen
- f) Unterstützung der von den Behörden beauftragten Organisation bei Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Verpflegung schutzsuchender Personen
- g) Unterstützung der Gemeindebehörden bei Nothilfemassnahmen
- h) Schutz von Kulturgütern
- i) Regionale Einsätze im Auftrag des RFO
- j) Überregionale Einsätze im Auftrag des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM), des eidgenössischen Amtes für Bevölkerungsschutz (BABS) oder auf Grund von Hilfsbegehren

Schutzdienstpflicht / Schutzdienstleistung

Art. 34

Für die Schutzdienstpflicht, die Schutzdienstleistung und die Militärpflichtersatzabgaben gelten die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Grundsatz

3.2 Entschädigungen / Vergütungen

Art. 35

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold gemäss Dienstgrad und Anspruch auf Erwerbersatz.

Kursplanung	3.3 Übungsdienst und Einsatz
	Art. 39
	¹ Der Kommandant und Stv. Kommandant erstellen das jährliches Kursprogramm nach den Weisungen von Bund und Kanton. ² Der/Die Komp. Kdt ZSO holt die nötigen Kursbewilligungen unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen bei den zuständigen Ämtern von Bund und Kanton ein.
Dienstanzeigen / Aufgebote	Art. 40
	¹ Alle schutzdienstpflichtigen Personen werden frühzeitig schriftlich ⁴ durch die Zivilschutzstelle über die zu absolvierenden Dienstleistungen vororientiert. ² Für Übungsdienste wird schutzdienstpflichtigen Personen ein persönlich adressiertes Aufgebot mindestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstanlasses zugestellt.
Aufgebote in ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen	Art. 41
	¹ In ausserordentlichen Lagen oder bei Katastrophen sind kurzfristige mündliche und schriftliche Aufgebote verbindlich. ² Ernstfallaufgebote via Telefon- und SMS-Alarm durch die Kantonale Einsatzzentrale der Polizei sind ebenfalls verbindlich. Im Weiteren gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.
Dienstverschiebungen / Urlaube	Art. 42
	¹ Jede schutzdienstpflichtige Person hat seine privaten und beruflichen Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten. ² Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub. Die anbietende Stelle kann jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Dienstverschiebung bewilligen. Solange diese nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter. ³ Dienstverschiebungsgesuche werden bis 14 Tage vor dem Anlass bearbeitet. Später eingereichte Dienstverschiebungsgesuche werden grundsätzlich nicht mehr behandelt mit Ausnahme Art. 43 ² a, ² b und ² g.
Bewilligungskriterien	Art. 43
	¹ Für Dienstverschiebungsgesuche oder Urlaube gelten folgende formelle Kriterien: <ol style="list-style-type: none"> a) Das Gesuch muss durch die schutzdienstpflichtige Person unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes gestellt werden. b) Die Begründung ist zu belegen. c) Gesuche welche den formellen Anforderungen nicht genügen, werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Vervollständigung zurückgewiesen. ² In folgenden Fällen hat die schutzdienstpflichtige Person Anspruch auf eine Dienstverschiebung oder auf einen Urlaub (zwingende Gründe): <ol style="list-style-type: none"> a) Todesfall in der Familie b) schwere Krankheit von Familienangehörigen c) Heirat des Gesuchstellers d) Geburt in der eigenen Familie e) eigener Umzug f) Verbüssung von Freiheitsstrafe

⁴ Zum Begriff der Schriftlichkeit gilt für den gesamten Erlass Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die digitale Verwaltung, BSG 109.111

- g) höhere Gewalt, soweit die gesuchstellende Person persönlich davon betroffen ist
- ³ Nicht zwingende, private Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
 - a) Familienanlässe, Heirat, Todesfälle im Familien- und Freundeskreis
In Fällen wo ein Gesamtarbeitsvertrag oder das Obligationenrecht Urlaub vom Betrieb gewährt oder vorschreibt, kann auch eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub bewilligt werden
 - b) Gebuchte Ferien
Sofern die Ferien nachweislich vor Erhalt der Dienstvoranzeige gebucht wurde, kann eine Dienstverschiebung gewährt werden
 - c) Persönliche Weiterbildung
Dienstverschiebung oder Urlaub kann gewährt werden, wenn es sich um langdauernde oder einmalige Kurse im Interesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung der schutzdienstpflichtigen Person handelt
- ⁴ Nicht zwingende, berufliche Gründe für eine Dienstverschiebung oder einen Urlaub:
 - a) Antritt einer neuen Stelle
 - b) gleichzeitige Abwesenheit von Mitarbeitern im Zivilschutz-, Zivil- oder Militärdienst oder infolge Krankheit
 - c) dringende Auslandsreisen, Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Tagungen
 - d) Teilnahme an wichtigen Sitzungen
 - e) Periodische Abschlussarbeiten

Zuständigkeiten

Art. 44

- ¹ Über Dienstverschiebungen entscheidet grundsätzlich die aufbietende Stelle nach den unter Art. 43 aufgeführten Gesichtspunkten.
- ² Bei Wiedererwägungsgesuchen, welche neue Argumente beinhalten, entscheidet die ressortvorstehende Person des Gemeinderates endgültig.
- ³ Über Urlaubsgesuche bis maximal einem halben Tag entscheidet das Kommando der ZSO.

Verfahren

Art. 45

- ¹ Gesuche sind durch die schutzdienstpflichtige Person schriftlich unter Beilage der nötigen Beweismittel an die aufbietende Stelle einzureichen.
- ² Nicht reisefähige Personen haben vor Dienstbeginn der aufbietenden Stelle zusammen mit dem Dienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Reisefähige Personen haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.
- ³ Arbeitgebergesuche ersetzen kein Gesuch der schutzdienstpflichtigen Person.
- ⁴ Solange eine Dienstverschiebung oder ein Urlaub nicht bewilligt sind, besteht die Einrückungspflicht.

3.4 Bussen / Strafen

Nichteinrücken

Art. 46

- ¹ Rückt eine schutzdienstpflichtige Person nicht ein, ist dies durch die Leitung des Dienstanlasses unverzüglich dem Kommando oder der Geschäftsstelle der ZSO zu melden.
- ² Die Geschäftsstelle der ZSO hat unverzüglich abzuklären, wo sich die schutzdienstpflichtige Person aufhält und weshalb sie nicht eingerückt ist.

³ Ist es nicht möglich, die schutzdienstpflichtige Person sofort ausfindig zu machen, wird von ihr eine schriftliche Stellungnahme für ihr Fernbleiben eingeholt.

Anzeige

Art. 47

Durch das Ressort Sicherheit beim zuständigen Richteramt angezeigt wird, wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a) einem Aufgebot nicht Folge leistet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht
- b) den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt
- c) Dienstanlässe oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistung behindert oder gefährdet
- d) öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern
- e) sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben und Funktionen zu übernehmen
- f) dienstliche Anordnungen nicht befolgt
- g) die persönliche Ausrüstung ausserhalb von Schutzdienstleistungen verwendet
- h) Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet

Verwarnung

Art. 48

¹ In besonders leichten Fällen kann die Geschäftsstelle der ZSO erstmals anstelle der Anzeige eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

² In Zweifelsfällen besteht Anzeigepflicht.

³ Der besonders leichte Fall bildet die Ausnahme. Er muss durch besondere Umstände oder durch eine entschuldbare Nachlässigkeit begründet sein.

⁴ Stehen im Zusammenhang mit Nichteinrücken finanzielle Interessen der schutzdienstpflichtigen Person im Vordergrund, besteht Anzeigepflicht.

Materialverlust /
Materialbeschädigung

Art. 49

¹ Verlust oder Beschädigungen von Zivilschutzmaterial welche fahrlässig oder vorsätzlich beigelegt wurden, wird in Rechnung gestellt.

² Materialverlust von persönlicher Ausrüstung werden in Rechnung gestellt.

³ Material von persönlicher Ausrüstung welche vorsätzlich beschädigt wurden, werden in Rechnung gestellt

⁴ Die Gebührentarife für persönliche Ausrüstung sind:

Layer 1	pro Stück	CHF	6.00
Layer 2	pro Stück	CHF	14.00
Layer 3	pro Stück	CHF	35.00
T-Shirt Orange	pro Stück	CHF	10.00
T-Shirt Olive	pro Stück	CHF	10.00
Polo-Shirt Olive	pro Stück	CHF	17.50
Arbeitschse	pro Stück	CHF	24.00
Arbeitsjacke	pro Stück	CHF	25.00
Regenhose	pro Stück	CHF	45.00
Regenjacke	pro Stück	CHF	85.00
Gurt	pro Stück	CHF	8.50
Mütze	pro Stück	CHF	6.50
Klettabzeichen diverse	pro Stück	CHF	5.00

Tasche Olive pro Stück CHF 23.00

Aufgaben	4. Samariterverein Art. 50 Die Aufgaben des Samaritervereins werden im Detail in einem Leistungsvertrag geregelt.
Zuständigkeit	Art. 51 Als Ansprechpartner der Behörde gilt der Vorstand des Samaritervereins, vertreten durch das Präsidium. Das Präsidium oder deren Stellvertretung nimmt bei Bedarf in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen in der Gemeindeführung Einsitz.
Aufgebot	Art. 52 Das Aufgebotswesen wird in einem Leistungsvertrag geregelt.
Rechte und Pflichten	Art. 53 Im Katastrophenfall, in ausserordentlichen Lagen sowie bei gemeinsamen Übungen mit der Gemeindeführung, der Feuerwehr oder dem Zivilschutz sind die aufgeborenen Samariterinnen und Samariter in Rechten und Pflichten den Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt und unterstehen dem Kommando der zuständigen Einsatzleitung.
Entschädigung	Art. 54 ¹ Die Entschädigung der Samariterinnen und Samariter richtet sich im Katastrophenfall, in ausserordentlichen Lagen sowie bei gemeinsamen Übungen nach Art. 24 und Art. 26 dieser Verordnung analog der Entschädigung der Feuerwehr. ² Die Entschädigung für die Aus- und Weiterbildung von Feuerwehr- und Zivilschutzangehörigen wird im Leistungsvertrag geregelt.
Zweck	5. Gemeindeführung (GF) Art. 55 ¹ Ab Beginn einer ausserordentlichen Lage oder Katastrophe auf dem Gemeindegebiet wird die GF eingesetzt. ² Mit den externen Organisationen insbesondere InfraWerke Münsingen, ZSO Aaretal, RFO Aaretal, und Feuerwehr werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. ³ Weitere externe Organisationen können beigezogen werden.
Aufgaben	Art. 56 Der Gemeinderat bestimmt die Organisation und Aufgaben der GF im Konzept Gemeindeführung.
Verbindungen	Art. 57 Der Gemeinderat ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit der GF verantwortlich und bestimmt die dazu nötigen Verbindungsmittel.
Finanzkompetenz	Art. 58 Die Finanzkompetenz der GF richtet sich nach Art. 5 des Reglements öffentliche Sicherheit sowie nach dem Konzept der Gemeindeführung.

Entschädigung	<p>Art. 59</p> <p>¹ Die Angehörigen der GF haben für ihre Dienstleistung Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Anhang I dieser Verordnung.</p> <p>² Für das Personal der Gemeinde Münsingen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung.</p>
Zweck	<p>6. Regionales Führungsorgan Aaretal (RFO)</p> <p>Art. 60</p> <p>Das RFO Aaretal ist Leistungserbringer im Bereich öffentliche Sicherheit. Es unterstützt die Gemeinden der Region auf deren Antrag hin in ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 61</p> <p>¹ In ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen, welche die Möglichkeiten einer oder mehrerer der angeschlossenen Gemeinden übersteigen, wird die Ereignisbewältigung im Rahmen des RFO koordiniert. Falls die Mittel in der Region nicht ausreichen, fordert das RFO beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland überregionale Hilfe an.</p> <p>² In normalen Lagen schafft das RFO im Hinblick auf ausserordentliche Lagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen Einsatz der Mittel und unterstützt bei Bedarf die Vertragsgemeinden bei ihren Risiko-beurteilungen und Notfallplanungen.</p> <p>³ Die Aufgaben des RFO Aaretal werden mittels eines Leistungsvertrags geregelt.</p>
Organisation	<p>Art. 62</p> <p>¹ Die Gemeinden Münsingen als Sitzgemeinde und die angeschlossenen Gemeinden Rubigen, Wichtrach, Kiesen und Jaberg vereinbaren die Bildung eines gemeinsamen Regionalen Führungsorgans (RFO).</p> <p>² Das RFO Aaretal ist in der Vorbereitung (normale Lage) dem Gemeinderat Münsingen gegenüber für die Auftragserfüllung verantwortlich.</p> <p>³ Bei Ereignissen (besondere bzw. ausserordentliche Lage) werden Entscheide über die vom RFO Aaretal beantragten Massnahmen, durch die Vertretungen der betroffenen Gemeinden gefällt.</p> <p>⁴ Die Kommandoordnung des RFO Aaretal ist im Anhang zum Leistungsvertrag zwischen dem Gemeinderat Münsingen und dem RFO Aaretal festgehalten.</p> <p>⁵ Die Sitzgemeinde führt die Geschäftsstelle des RFO Aaretal.</p> <p>⁶ Im Ereignisfall nehmen die bezeichneten Vertretungen der betroffenen Gemeinde(n) an den Rapporten des RFO Aaretal teil.</p> <p>⁷ Im Einsatz tragen die Vertretungen der vom Ereignis betroffenen Gemeinden die politische Verantwortung. Die operative Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen im Einsatz liegt beim RFO Aaretal.</p>
Verbindungen	<p>Art. 63</p> <p>Der Gemeinderat Münsingen ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit des RFO Aaretal verantwortlich und beschafft die nötigen Verbindungs- und Aufgebotsmittel.</p>
Aufgebotskompetenz	<p>Art. 64</p> <p>Die Aufgebotskompetenzen werden mittels eines Leistungsvertrags geregelt.</p>

Finanzkompetenz

Art. 65

Die Finanzkompetenz des RFO wird im Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden der Region geregelt.

Inkrafttreten

7. Schlussbestimmungen

Art. 66

¹ Die Inkraftsetzung der Verordnung öffentliche Sicherheit erfolgt auf den 01.01.2026.

² Mit Inkrafttreten wird die Verordnung öffentliche Sicherheit vom 13.11.2024 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 10.12.2025 genehmigt.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär

Anhang I: Entschädigungen (inkl. Teuerung 2026)

Bezeichnung		Bemessung	Entschädigung	Zulagen*	Teuerungsbe- reinigung	Spesenre- gelung
Bevölkerungsschutz allgemein	Sold Ernstfall Feuerwehr / GF / RFO	pro Stunde	40.00	-	-	2)
	Taggeld Kurse Feuerwehr / GF / RFO inkl. Sold	pro Tag	260.00	-	-	2)
	GF / RFO: Sold Übungen / Rapporte (Vorsitz)	pro Stunde	30.00	-	-	4)
	GF / RFO: Sold Übungen / Rapporte	pro Stunde	20.00	-	-	4)
Feuerwehr	Kommandant/in	pro Jahr	5'705.85	-	✓	1)
	Vizekommandant/in	pro Jahr	3'937.10	-	✓	1)
	Fachspezialist/in Ausbildung / Sicherheit	pro Jahr	2'863.80	-	✓	1)
	Fachspezialist/in Ausbildung Stv / Verantwortlicher JF	pro Jahr	627.45	-	✓	1)
	Zugführer	pro Jahr	966.75	-	✓	1)
	Fachspezialist/in Informatik / Homepage	pro Jahr	313.75	-	✓	1)
	Offizier ohne Funktion / Adjutant Uof	pro Jahr	103.75	-	✓	1)
	Oberwachtmeister / Wachtmeister / Korporal	pro Jahr	103.75	-	✓	1)
	Sold Trainings / Rapporte Feuerwehr	pro Stunde	25.00	-	-	2)
	Sold Fahrlehrer/in (Fahrschule mit TLF)	pro Stunde	25.00	-	-	2)
	Pikettentschädigung	pro Tag	57.65	-	-	2)
RFO	Chef/in RFO	pro Jahr	3'640.05	-	✓	1)
	Naturgefahrenberatung	pro Jahr	500.00	-	-	1)
	Stabschef/in	pro Jahr	3'640.05	-	✓	1)
Zivilschutz	Kommandant/in-Stv.	pro Jahr	1'000.00	-	-	1)
	Dienstchef	pro Jahr	600.00	-	-	1)
	Instruktionspersonal	pro Tag	70.00	-	-	2)
	Taggeld für Dienstleistungen ohne EO-Entschädigung inkl. Sold	pro Tag	260.00	-	-	2)

Zulagen

- * *Ferienentschädigung (Basis 2026)*
- Bis 20 Jahre 12.07% (28 Tage)
- 21 – 44 Jahre 10.64% (25 Tage)

45 – 54 Jahre 12.07% (28 Tage)

Ab 55 Jahre 14.54% (33 Tage)

Feiertagsentschädigung

3.29%

13. Monatslohn

8.33%

Spesenregelung

- 1) Jährliche Entschädigungen inkl. Sitzungsgelder sind bis zu einem Betrag von CHF 3'600.00 steuerfrei.
- 2) Kerntätigkeit Feuerwehr bis CHF 5'000.00 pro Jahr steuerfrei
- 3) Abrechnung effektive Spesen gemäss Personalverordnung

Ist eine Funktion Bestandteil des Stellenbeschriebs, erfolgt die Entschädigung über die entsprechende LohnEinstufung gemäss kommunaler Personalverordnung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Funktionsentschädigungen.